Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 287.) Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. Vom 30sten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unpartheilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer Kabinets-Ordre vom 3ten Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Juli 1815.)

Dem zufolge verordnen Wir:

§. 1.

1) Der Preußische Staat wird in zehn Provinzen getheilt;
2) Eine oder mehr Provinzen zusammengenommen, werden eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf seyn sollen;
3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig seyn werden;
4) Die Eintheilung in Militair-Abtheilungen, Provinzen und Regierungs-Bezirke, wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§. 2.

In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

§. 3.

Zu diesen Gegenständen gehören:

1) alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;
2) die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind.

   Die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben.
3) Allgemeine Sicherheitsmaaßregeln, in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken;
4) Alle Militair-Maaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen.

   Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militair-Division.
5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Haupt-Ort jeder Oberpäsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führen soll.

§. 4.

Die Oberpräsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Ober-Präsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5.

In jedem Regierungsbezirk besteht der Regel nach, ein Ober-Landes-Gericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für die Landes-Polizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht besitzen.

§. 6.

Den Ober-Landesgerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypotheken-Wesen; die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7.

Die Ober-Landesgerichte werden hiernach, für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, uud der Justizminister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin, soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8.

Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden.

Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9.

Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammen treten und Eine Behörde bilden.

Die Directoren und Räthe beider Abtheilungen heißen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räthe.

§. 10.

Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomie-Kollegien.

§. 11.

Die erste Hauptabtheilung bearbeitet sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizey, in Gemäßheit der Ordre vom 3ten Junius 1814 abhangende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12.

Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern, mit Ausschluß derjenigen Räthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden.

§. 13.

Die Regierung verwaltet:

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschoß-Sachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.
2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.
3) Die Militairsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§. 14.

Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

1) die den Ober-Präsidenten zugetheilten Gegenstände; (§. 3.)
2) die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze; (§. 6.)
3) die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15.

Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-

Par-

Parteyen übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16.

Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17.

In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18.

Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§. 19.

Die Regierungs-Instruktion enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulen-Sachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten (§. 15.).

§. 20.

Für die Medizinal-Polizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Ober-Präsidenten.

§. 21.

In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medizinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwürkung bedürfen.

§. 22.

Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwürkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

§. 23.

§. 23.

Die Beschäftigungen des Medizinal-Raths und sein Verhältniß gegen die Regierung, so wie gegen den Medizinal-Rath der Ober-Präsidentur, wird die Regierungs-Instruktion ergeben.

§. 24.

Die zweite Haupt-Abtheilung der Regierung verwaltet sämmtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3ten Juni 1814. der obern Leitung des Finanz-Ministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25.

Die Disziplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanz-Minister.

§. 26.

Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

1) das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in so fern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämmtliche Domainen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle;
2) die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;
3) das Bau-Wesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27.

Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§. 28.

Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29.

Der Polizeiminister und die zweite Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30.

So oft der Kriegs- und der Justiz-Minister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§. 31.

Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Haupt=Abtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten (§. 9).

§. 32.

Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz, ist der jedesmalige Ober=Präsident, und führt diesen Titel (§. 2).

§. 33.

Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Land=Räthe.

§. 34.

Jeder Kreis hat einen Land=Rath.

§. 35.

Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon statt findende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis=Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36.

Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden.

§. 37.

Die Organisations=Kommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen, und die Umgebung festsetzen.

§. 38.

Der Polizei=Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39.

Bis zur erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreise, behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40.

Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

1) die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei=Behörden, Behufs

hufs der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;

2) die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;

3) die Baubediente, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 41.

Die Organe der Oberpräsidenten sind:

1) die Regierungen;
2) die Konsistorien;
3) die Medizinalkollegien.

§. 42.

Die Organe der Konsistorien sind der Schulenrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspektoren.

§. 43.

Die Organe des Medizinal-Kollegiums ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

§. 44.

In Ansehung der Disziplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.

§. 45.

Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der Regierungen und Oberlandesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls, dem Dienstalter.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wien, den 30sten April 1815.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst von Hardenberg.

Ein-

Eintheilung des Preußischen Staats nach seiner neuen Begrenzung.

A. Militair-Abtheilung Preußen.

I. Provinz Preußen.

1. Regierung in Ostpreußen zu Königsberg.
   Enthält den Braunsbergschen, Heilsbergschen, Brandenburgschen und Schackenschen Kreis ganz; das Hauptamt Bartenstein, den Tapiauschen Kreis mit Ausnahme der Aemter Soldau und Lappöhnen, und überdies noch den nördlichen Theil des vormaligen Insterburger-Kreises, nämlich alles davon was nordwärts der Memel liegt, die ganze Tilsiter Niederung, die Aemter Sommerau, Balgarden und Althof-Ragnit, nebst der Schneckenschen und Trappöhnschen Forst.

2. Regierung in Litthauen zu Gumbinnen.
   Enthält denjenigen Theil des vormaligen Insterburger Kreises der vorstehend nicht zur Ostpreußischen Regierung gelegt ist, die Aemter Soldau und Lappöhnen, den Seehestenschen und Olezkoschen Kreis ganz, das Hauptamt Ortelsburg und den Rastenburgschen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Bartenstein.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierung in Westpreußen zu Danzig.
   Enthält den Marienburgschen und Dirschauschen Kreis nebst Stadt und Gebiet Danzig ganz; den Stargarder und Konitzer Kreis größtentheils, nämlich mit Ausnahme der an der Weichsel, Marienwerder, Graudenz und Culm gegenüber, liegenden Gegenden, bis an die Seen Czarne und Oschick und an die Ortschaften Jasez, Brezin, Liano, Ostrowitte und Trutnowo.

2. Regierung in Westpreußen zu Marienwerder.
   Enthält den Marienwerderschen, Morungschen, Culmschen und Michelauschen Kreis in den Grenzen von 1772 ganz, den Neidenburgschen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Ortelsburg; diejenigen Theile des Stargarder und Konitzer Kreises, die nach vorstehender Bestimmung nicht der Regierung zu Danzig zugewiesen sind; einen Theil des Netzdistrikts, die Stadt Thorn mit dem neu bestimmten Gebiete derselben, und das linke

linke Ufer der Weichsel im Bromberger Kreise mit den, an den Strom grenzenden oder doch in dessen Niederung liegenden Ortschaften wegen des Strom-Baues.

B. Militair-Abtheilung Brandenburg und Pommern.

I. Provinz Brandenburg.

1. Regierung von Berlin.
Enthält die Stadt Berlin mit ihrem Polizeibezirk.

2. Regierung in der Mark Brandenburg zu Potsdam.
Enthält den Nieder-Barnimschen und Teltowschen Kreis mit Ausnahme des Polizeibezirks von Berlin; den Ober-Barnimschen Kreis, die Uckermark, den Glien-Löwenbergschen und Ruppinschen Kreis, die Priegnitz, den Havelländischen, Zauchischen und Luckenwaldischen Kreis ganz, die Herrschaft Storkow ohne Beeskow, und ohne die in der Niederlausitz eingeschlossenen Ortschaften, die Herrschaft Baruth, die Aemter Jüterbock, Dahme und Belzig.

3. Regierung in der Neumark und Lausitz zu Frankfurt.
Enthält den Arenswaldschen, Friedebergschen, Soldinschen, Königsbergschen, Landsbergschen, Sternbergschen, Schwiebusser, Züllichauer, Krossener und Kottbusser Kreis, den Lebuser Kreis und die Herrschaft Beeskow, die Nieder-Lausitz mit allen Enklaven und den Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Aemter Fürstenwalde und Senftenberg, die Herrschaft Hoyerswerda und den Theil der Ober-Lausitz Preußischen Antheils, welcher westwärts dieser Herrschaft liegt.

II. Provinz Pommern.

1. Regierung in Vor-Pommern zu Stettin.
Enthält den Demminschen, Anklamschen, Usedom-Wollinschen, Randowschen, Greiffenhagenschen, Pyritzer, Saatziger, Borkschen, Daberschen, Flemmingschen, Greifenbergschen und Ostenschen Kreis nebst dem Dom-Kapitel Kamin und der Probstei Kukelow, künftig auch das ehemals schwedische Pommern und die Insel Rügen, wo vorläufig eine Regierungs-Commission angeordnet wird.

2. Regierung in Hinter-Pommern zu Cöslin.
Enthält den Schievelbeinschen, Dramburgschen, Belgarder, Fürstenthumschen, Neustettinschen, Rummelsburgschen, Schlaweschen und Stolpeschen Kreis, nebst dem Domkapitel Colberg und den Herrschaften Lauenburg und Bütow. Die beiden Westpreußischen Enklaven werden diesem Regierungs-Bezirke einverleibt.

C. Militair-Abtheilung Schlesien und Posen.

I. Provinz Schlesien.

1. Regierung in Mittelschlesien zu Breslau.
   Enthält die Kreise Neumarkt, Breslau, Ohlau mit Wansen, Strehlen, Brieg, Namslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz, Militsch, Wohlau, Steinau und Guhrau.
2. Regierung im Schlesischen Gebirge zu Reichenbach.
   Enthält die Kreise Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain, Hirschberg, Jauer und die Grafschaft Glatz.
3. Regierung in Nieder-Schlesien zu Liegnitz.
   Enthält die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freistadt und Grüneberg, nebst dem Preußischen Antheile an der Ober-Lausitz mit Ausnahme der Herrschaft Hoyerswerda, und der westlich von derselben gelegenen Ortschaften.
4. Regierung in Ober-Schlesien zu Oppeln.
   Enthält die Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Leobschütz, Kosel, Tost, Groß-Strehlitz, Oppeln, Falkenberg, Neustadt, Neiße und Grottkau ohne Wansen.

II. Provinz Posen.

1. Regierung im Großherzogthum Posen zu Posen.
   Enthält die Kreise Posen, Obernik, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kosten, Kröben, Schrem, Schroda, Peisern, Preußischen Antheils, Krotoschin, Adelnau und Schildberg, Preußischen Antheils.
2. Regierung im Großherzogthum Posen zu Bromberg.
   Enthält die Kreise Powiedz, Preußischen Antheils, Gnesen und Wengrowitz, nebst einem Theil des Netz-Distrikts.

D. Militair-Abtheilung Sachsen.

Provinz Sachsen.

1. Regierung des Herzogthums Sachsen zu Merseburg.
   Enthält den Saalkreis, die Grafschaft Mansfeld, den Kurkreis mit Ausnahme des Amts Belzig und der Herrschaft Baruth; den Preußischen Antheil des Meißner Kreises mit Ausnahme der Aemter Fürstenwalde und Senftenberg; den Preußischen Antheil des Leipziger Kreises; den Preußischen Antheil an den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeiz; die Aemter Querfurth und Heldrungen; den Thüringer Kreis mit Ausnahme der Aemter Langensalza und Weißensee, und der von dem

Kreisamte zu Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen, endlich die Hoheits- und Lehnsrechte über die Grafschaft Stolberg und das Amt Walter-Nienburg.

2. Regierung in Nieder-Sachsen zu Magdeburg.
Enthält das Herzogthum Magdeburg mit dem einverleibten Ziesarschen Kreise, doch ohne den Saal- und Luckenwalder-Kreis, die Altmark nebst dem eingeschlossenen Amte Klötze, und dem vormals Lauenburgschen Amte Neuhaus, Halberstadt mit den Herrschaften Derenberg und Haßerode, Quedlinburg, das Amt Elbingerode, die Hoheits- und sonstigen Rechte über die Grafschaft Wernigerode und die Herrschaft Schauen; die Grafschaften Barby und Gommern mit Elbenau, doch ohne Walter-Nienburg.

3. Regierung in Thüringen zu Erfurth.
Enthält Stadt und Gebiet Erfurth, nebst dessen Dependenzen, die Hennebergschen Aemter Schleußingen, Suhla, Kühndorf und Breshausen, die Thüringschen Aemter Weißensee und Langensalza, nebst den von dem Kreisamte Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen; das Eichsfeld mit seinen Dependenzen, den eingeschlossenen Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich, Hohenstein, die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten.

E. Militair-Abtheilung Niederrhein Westphalen.

I. Provinz Westphalen.

1. Regierung im Münsterlande zu Münster.
Enthält alle zum vormaligen Bisthum Münster und Kappenberg gehörige Besitzungen und Gerechtsame, welche unter preußischer Hoheit stehen, namentlich die Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Rhein- und Wildgrafen, der Herzoge von Croy und Looz Corswaren, in so fern letztere nicht Hannöverisch geworden sind, der Grafschaft Bentheim, Steinfurth, der Herrschaften Anhalt, Gronau und Gehmen; die Grafschaft Tecklenburg nebst der oberen Grafschaft Lingen; die Landeshoheit über die Grafschaft Neklinghausen.

2. Regierung im Weserlande zu Minden.
Enthält das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg und die Fürstenthümer Paderborn und Corvey, das Amt Neckeberg, die preußischen Hoheits- und sonstigen Gerechtsame über die Grafschaft Rittberg, die Herrschaften Rhede und Gütersloh, desgleichen in Lippstadt und in Rücksicht aller vor dem Kriege von 1806. bestandenen Verhältnisse mit dem Hause Lippe.

3. Re-

3. Regierung von Mark und Westphalen zu Hamm.
Enthält die Grafschaft Mark mit ihren alten Gränzen nebst Dortmund und Hohen-Limburg und das Herzogthum Westphalen.

II. Provinz Kleve Berg.

1. Regierung im Herzogthum Berg zu Düsseldorf.
Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das ganze Herzogthum Berg mit Broich und Styrum, Essen und Werden; die von Nassau und Oranien erworbenen Länder, die Wied-Neuwiedschen und Runkelschen Besitzungen zum Theil, die Solmsschen, welche unter Nassauscher Hoheit sich befanden, die Herrschaften Homburg, Gimborn und Neustadt auch Wildenberg; auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Uerdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen, Elsen, Neuß und Dormagen.

2. Regierung der Herzogthümer Kleve und Geldern und des Fürstenthums Mörs, zu Kleve.
Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das Herzogthum Kleve mit Elten, auf dem linken Rhein-Ufer, die Kantone Kleve, Calcar, Xanten, Rheinbergen, Mörs, Kempen, Krefeld, Bracht und Erüchten ganz; die Kantone Wankum, Geldern, Goch und Kranenburg, mit Ausnahme des davon getrennten Uferbezirks längs der Maas, und den preußischen Antheil an dem Kanton Roermonde.

III. Provinz Großherzogthum Niederrhein.

1. Regierung des Herzogthums Jülich zu Köln.
Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Rheinbach, Bonn, Brühl, Köln, Weyden, Bergheim, Kerzen, Lechenich, Zülpich, Gemünd, Forizheim, Düren, Jülich, Erkelens Hainsberg, Sittard Preußischen Antheils, Geilenkirchen, Herzogenrath Preußischen Antheils, Linnich, Achen, Burgscheid, Eschweiler, Montjoye, Eupen mit dem Preußischen Antheile an dem Kanton Aubel, Schleiden und Reiferscheid.

2. Regierung des Mosellandes zu Koblenz.
Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Kronenburg, Malmedy, St. Vith, den Preußischen Antheil an den Departements der Wälder und der Saar, letztern mit Ausnahme des zu Köln gelegten Kantons Reiferscheid; das ganze Departement Rhein und Mosel mit Ausnahme der zu Köln gelegten Kantone Rheinbach und Bonn; alles was Preußen am rechten Moselufer erhält, mit den Besitzungen des Grafen von Pappenheim.

Die

Die Oberlandesgerichte bleiben in den vorstehenden Regierungsbezirken in folgenden Orten oder werden neu angeordnet:

Für den von Ostpreußen zu Königsberg	zu Königsberg.
= = = Litthauen zu Gumbinnen	zu Insterburg.
= = = Westpreußen zu Danzig . . . . = = = Westpreußen zu Marienwerder . .	zu Marienwerder.
= = der Mark Brandenburg zu Berlin . . = = der Mark Brandenburg zu Potsdam . .	zu Berlin das Kammergericht.
= = der Neumark und der Lausitz zu Frankfurt .	zu Frankfurt.
= = von Vorpommern zu Stettin	zu Stettin.

In Stralsund bleibt vorerst eine Ober-Landesgerichtskommission.

Für den von Hinterpommern zu Köslin	zu Köslin.
= = = Mittelschlesien zu Breslau und des Schlesischen Gebirges zu Reichenbach	zu Breslau.
= = = Niederschlesien und der Lausitz zu Liegnitz	zu Liegnitz.
= = = Oberschlesien zu Oppeln vorerst bis es nach Oppeln verlegt werden kann . . .	zu Brieg.
= = im Großherzogthum Posen zu Posen . .	zu Posen.
= = = Großherzogthum Posen zu Bromberg .	zu Bromberg.
= = = Herzogthum Sachsen zu Merseburg . .	zu Merseburg.
= = in Niedersachsen zu Magdeburg	zu Halberstadt.
= = = Thüringen zu Erfurth	zu Erfurth.
= = im Münsterland zu Münster	zu Münster.
= = = Weserlande zu Minden	zu Minden.
= = in der Grafschaft Mark und Herzogthum Westphalen zu Hamm	zu Hamm.
= = im Großherzogthum Berg und den vormals Nassauischen Ländern zu Düsseldorf	zu Düsseldorf.
= = = Herzogthum Kleve rc. zu Kleve . . .	zu Emmerich.
= = = Großherzogthum Niederrhein zu Köln .	zu Köln.
= = = Großherzogthum Niederrhein zu Koblenz	zu Koblenz.

(No. 288.) Edikt wegen Bestimmung der vorläufigen Verhältnisse zwischen Gläubigern und ihren mit Grundeigenthum angesessenen Schuldnern in den an Preußen zurückgefallenen polnischen Provinzen. Vom 15ten Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir würdigen die großen Lasten, welche die Grundeigenthümer der an Uns zurückgefallenen Antheile des vormaligen Herzogthums Warschau durch eine Reihe von Jahren getragen haben, und die hierdurch erwachsende Unmöglichkeit, ihren Gläubigern sowohl in Rücksicht des schuldigen Kapitals als der rückständigen Zinsen, sofort und vollständig gerecht zu werden. Wir werden Uns mit Mitteln beschäftigen, den Grundeigenthümern die Erfüllung ihrer Zahlungs-Verpflichtungen zu erleichtern, und werden auf eine Auseinandersetzung zwischen Schuldnern und Gläubigern Bedacht nehmen, welche dem beiderseitigen Vortheile am angemessensten ist, wenn eine kurze Verwaltung der wieder an Uns zurückgekehrten polnischen Provinzen, Uns mit ihrem gegenwärtigen Zustande vollständig bekannt gemacht haben wird.

Damit indessen der bisherigen Kreditlosigkeit und dem wechselseitigen Mißtrauen nach Möglichkeit abgeholfen werde; finden Wir Uns veranlaßt, die im Herzogthum Warschau früher

(No. 288.) Edykt względem ustanowienia tymczasowych stósunków między Wierzycielami a ich Dłużnikami grunta posiadaiącymi w powróconych do Pruski prowincyach polskich. Dnia 15. Maia 1815.

My Fryderyk Wilhelm, z Bożey Łaski Król Pruski, etc. etc.

Uznaiemy wielkość ciężarów, które właściciele gruntowi w powróconych do Nas częściach byłego Xięstwa Warszawskiego przez znaczny lat przeciąg ponosili, a oraz wynikaiącą ztąd niemożność uiszczania się niezwłocznie i w całkowitości ich wierzycielom, tak co do winnych kapitałów, iako też zaległych prowizyi. Zaymiemy się środkami, ułatwiaiącemi właścicielom gruntowym dopełnienie ich obowiązków wypłaty i obmyślemy sposób do pogodzenia wzaiemnego między dłużnikami a wierzycielami interessu naydogodnieyszy, skoro krótki zarząd w powróconych do Nas Prowincyach Polskich z teraźnieyszym ich stanem dokładnie Nas obezna.

Aby iednak wedle możności zapobiedz dotychczasowemu brakowi Kredytu i nawzaiemnemu nieufaniu, widzimy się powodowanymi, wydane dawniey w Xięst-

ergangenen Indult-Verfügungen, in folgender Art zu bestimmen:

§. 1.

Jeder Schuldner ist verpflichtet, seinen Gläubigern im Johannis-Termine dieses Jahres die verschriebenen Zinsen des schuldigen Kapitals für ein halbes Jahr zu zahlen, und mit der Zahlung der laufenden Zinsen in den festgesetzten folgenden Terminen fortzufahren. Gegen denjenigen Schuldner, welcher diese Zahlung nicht leistet, findet die rechtliche Hülfe im abgekürzten Verfahren nach der ganzen Strenge des Gesetzes Statt.

§. 2.

Klagen wegen Zahlung an Kapital und wegen rückständiger Zinsen, sind bis auf Unsere weitere Verordnung nicht zuläßig.

§. 3.

Sind wegen solcher Zahlungen schon rechtskräftige Erkenntnisse erfolgt; so ist ihre Wirkung bis auf Unsere weitere Anordnung suspendirt. Ist auf den Grund derselben eine Administration oder Sequestration eingeleitet, so dauert dieselbe nur so lange fort, bis der Vorschrift des §. 1. durch Zahlung halbjähriger Zinsen, von dem Schuldner selbst oder aus den, im Laufe des halben Jahres bei der Administration oder Sequestration aufgekommenen Revenüen der Güter, genügt worden ist.

§. 4.

Diese Vorschriften gelten für alle zinsbaren Schuldforderungen an

wie Warszawskim urządzenia względem Moratorium, w następuiącym okryślić sposobie:

§. 1.

Każdy Dłużnik obowiązany iest swym Wierzycielom na Terminie Swiętego Jana r. b. warowaną Prowizyą od winnego Kapitału za pół roku uiścić, i bieżace Prowizye w umówionych następnych terminach regularnie opłacać. Przeciwko Dłużnikowi, nieuiszczaiącemu się w ten sposob, ma mieysce prawna pomoc, w skroconém postęrowaniu, podług całey ostrości prawa.

§. 2.

Nie wolno zapozywać o wypłatę kapitału i zaległych prowizyow, aż do dalszego Naszego postanowienia.

§. 3.

Jeżeli względem takowych wypłat iuż prawodzielne zapadły wyroki, wowczas exekucya ich zawiesza się aż do dalszego Naszego postanowienia. — Jeżeli zaś z mocy tychże Administracya lub Sekwestracya zaprowadzoną została, tedy ta trwać ma tylko tak długo, dopoki nie stanie się zadosyć przepisowi §. 1. przez zapłacenie półroczney prowizyi, bądź od samego Dłużnika, bądź z wybranych w ciągu połroku intrat z dóbr administrowanych lub sekwestrowanych.

§. 4.

Przepisy te rozciągaią się do wszelkich opłacie prowizyi ulegaią-

Grundeigenthümer; sie sind also vorzüglich auch auf das Landschaftliche Kredit-System anwendbar.

gaiących pretensyi o dług do właścicieli gruntów; a przeto też szczegolniey maią mieysce względem kraiowego Systemu Kredytowego.

§. 5.

Unser Ober-Präsident im Großherzogthum Posen wird Unsern Minister des Innern durch Mittheilung der erforderlichen Nachrichten in den Stand setzen, noch im Laufe dieses Jahres Uns Vorschläge über die Art und Weise zu machen, dem Kredite der Grundeigenthümer wieder aufzuhelfen, und ihnen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger zu erleichtern. Der Minister des Innern wird bei dieser Gelegenheit sein Gutachten ganz besonders auf die Anwendbarkeit eines mit einem Tilgungs-Fonds zu versehenden Landschaftlichen Kredit-Systems richten.

§. 5.

Nasz Naczelny Prezes Wielkiego Xięstwa Poznańskiego postawi Naszego Ministra Spraw Wewnętrznych, przez udzielenie Mu potrzebnych wiadomości, w stanie, podania Nam ieszcze wtym roku proiektu, w iakimby sposobie podźwignąć można Kredyt właścicieli gruntowych i ułatwić im uisczenie się w obowiązkach względem ich wierzycieli. Przy tey okoliczności Minister Spraw Wewnętrznych zwroci szczegolniey w swey opinii uwagę na możność i dogodność zaprowadzenia Systemu Kraiowego Kredytowego Funduszem amortyzacyinym opatrzyć się maiącego.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

W dowod stwierdziliśmy Naszym własnoręcznym Podpisem, przy wciśnieniu Naszey Królewskiey pieczęci.

Wien den 15. Mai 1815.

W Wiedniu dnia 15. Maia 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

FRYDERYK WILHELM.

C. F. v. Hardenberg.

F. HARDENBERG.

(No. 289.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Mai 1815., daß die Begünstigung, welche der weiblichen Descendenz eines Mannlehns-Besitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben, verliehen ist, auch auf die Fideikommisse ausgedehnt werden soll.

Auf das anliegende Gesuch des ꝛc. von Wechmar finde ich Mich bewogen, die in Meiner Verfügung vom 13ten Dezember vorigen Jahres enthaltene Bestimmung:

> daß die weibliche Descendenz eines Mannlehns-Besitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben, oder an den im Gefecht empfangenen Wunden gestorben ist, von den in das Lehn succedirenden Agnaten noch einmal so viel aus dem Lehn erhalten soll, als sie nach dem Ableben ihres Vaters würde empfangen haben, wenn dessen männliche Descendenz zur Succession gelangt wäre,

auch auf die Fideikommisse zu erstrecken, da die Gründe, welche bei den Lehnen die obige Bestimmung motivirt haben, auf die Fideikommisse gleich anwendbar sind. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen, und den ꝛc. von Wechmar zu bescheiden.

Wien, den 17ten Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Kircheisen und von Schuckmann.

(No. 290.) Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks. Vom 22sten Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 30sten v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet.

Die Geschichte des Preußischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.

Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preußischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1.

Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§. 2.

Zu diesem Zwecke sind:

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;
b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§. 3.

Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4.

Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5.

Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6.

Diese Kommission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände;

b) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten;

c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7.

Sie soll am 1sten September dieses Jahres zusammentreten.

§. 8.

Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen.

Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen Wien, den 22sten Mai 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 291.) Verordnung betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren teutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten. Vom 21sten Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

erklären hiermit und fügen allen Unsern Staatsbehörden und Unterthanen zu wissen. Da nach den Unterhandlungen auf dem Kongresse zu Wien, verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren teutschen Reichsstände, Unserer Monarchie einverleibt sind; namentlich die dem Herzog von Aremberg gehörige Grafschaft Recklinghausen, der südliche Theil von Rheina=Wollbeck dem Herzog von Looz gehörend, Dülmen dem Herzog von Croy, die sämmtlichen Besitzungen im ehemaligen Münsterschen, den Fürsten und Rheingrafen von Salm, die Grafschaft Rittberg dem Fürsten von Kaunitz, die Grafschaft Homburg dem Fürsten von Wittgenstein, die Grafschaft Steinfurt, Rheda und Gütersloh den Grafen von Bentheim, Gimborn und Neustadt dem Grafen von Wallmoden, Wied=Neuwied und Wied=Runkel, den Fürsten von Neuwied und Runkel, die Solmischen Besitzungen, welche bisher unter Nassauischer Hoheit waren, dem Fürsten und Grafen von Solms gehörend; von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäußert worden, Unserm Staate angeschlossen zu werden; so haben Wir durch ein besonderes Edict, die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen teutschen Reichsstände, als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genießen sollen.

I.

Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8ten Juni d. J. unterzeichneten teutschen Bundes=Acte, im XIV. Artikel versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermaaßen lautet:

„Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen „Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen „Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechts=„zustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) „daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger „zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das „Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff „verbleibt.

b) „Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem „Staate zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste

„girteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Be-
„steuernng.

c) „Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und
„Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden
„oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten
„Genuß herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren
„Regierungs-Rechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind
„insbesondere und namentlich begriffen:

1. „die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund
„gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu
„nehmen.

2. „Werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die
„noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten und ihnen
„die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhält-
„nisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Sou-
„verain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen
„Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

„Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige
„Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3. „Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflich-
„tigkeit für sich und ihre Familie.

4. „Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeits-Pflege
„in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter In-
„stanz der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen-
„und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vor-
„schrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfas-
„sung und der Ober-Aufsicht der Regierungen über jene Zuständig-
„keiten unterworfen bleiben.

„Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten
„Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und
„Forstgerichtsbarkeit; Ortspolizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte
„Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der
„Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

„In den durch den Frieden von Lüneville vom 9ten Februar 1801 von
„Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen
„werden bei Anwendung der obigen Grundsätze, auf den ehemaligen un-
„mittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche
„die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen."

2. Wollen

2.

Wollen Wir Uns fortwährend bei der teutschen Bundes=Versammlung dafür verwenden, daß den ehemals unmittelbaren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, einige Curiat=Stimmen in Pleno der teutschen Bundes=Versammlung beigelegt werden.

3.

Sollen sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die direkten Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen denen Unsrer Unterthanen gleich zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Unsere Genehmigung nicht zu erhöhen.

4.

Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal= und Grundsteuern genießen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnißmäßig mit beizutragen verbunden sind. Die indirekten Steuern, davon Niemand frei seyn kann, zieht der Staat, und läßt sie durch seine Behörden erheben.

5.

Soll ihnen die Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen der Berg= und Hüttenwerke verbleiben, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen, und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen.

6.

Sind ihre Unterthanen der Militair=Verfassung Unsers Staats unterworfen. Es bleibt den Standesherren indessen frei, Ehrenwachen aus Männern die ihre Militairverpflichtung erfüllt haben, bestehend zu halten.

7.

In so fern sie ehemals zwei Instanzen hatten, und im Stande sind, die Gerichte entweder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen zu konstituiren, soll ihnen dieses ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchen Falls bei Unsern Oberlandesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherren selbst und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben sollen. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen, sind der Revision der Oberlandesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherren das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung der Straferkenntnisse bei Uns anzutragen.

§. 38 sq. d. Ges. v. 30 Mai 1820. G.B. v. 20 pag. 81. §. 28 Ges. v. 21 Juni 1825. G.B. v. 1825 pag. 153. [illegible] v. 16 Juni 1832. ad §. 68. II. 10 L.R.

8. Uebrigens

8.

Uebrigens sind sie Unsern Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und andern Anordnungen und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen, jedoch soll die Ausübung und Execution von ihnen und ihren Behörden geschehen, zu welchem Ende ihnen auch freistehen soll, verhältnißmäßig einen oder mehrere Landräthe Uns durch Unsere Regierungen zur Genehmigung zu präsentiren.

Es ist Unser ernstlicher Königlicher Wille, daß dieser Unsrer Verordnung, welche Wir für ein unveränderliches Gesetz Unsers Königreichs erklären, allenthalben nachgelebt und solche treulich beobachtet werde. Wir gebieten solches demnach allen Unsern Behörden und Unterthanen, und wollen, daß diese Verordnung gehörig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen Berlin, den 21sten Juni 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.